Der Bundesminister des Auswärtigen
L 1 (991)-86.13

Bonn, den 9. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtsansprüche unehelicher Kinder von Vätern, die Angehörige der stationierten Streitkräfte sind**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache IV/1137 —**

Die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 25. März 1963 beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Justiz und für Familien- und Jugendfragen wie folgt:

Zu den grundsätzlichen Fragen hat die Bundesregierung in ihrem Zwischenbericht vom 10. Januar 1963 — Drucksache IV/908 — zu den Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 4. Mai 1961 — Drucksachen 2146, 2699 der 3. Wahlperiode — Stellung genommen. Wie dort ausgeführt ist, hängen der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 von dem Abschluß des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens in Belgien ab. Das belgische Zustimmungsgesetz ist am 24. Januar 1963 von der belgischen Kammer und am 4. April 1963 von dem belgischen Senat angenommen worden. Die deutsche Beitrittsurkunde zum NATO-Truppenstatut und die deutschen Ratifikationsurkunden zu den Zusatzvereinbarungen werden sodann unverzüglich hinterlegt werden. Es ist zu erwarten, daß das Zusatzabkommen, das die Bestimmungen über die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber Mitgliedern der Streitkräfte enthält, am 1. Juni 1963 in Kraft treten wird. Eine weitere Verzögerung des Inkrafttretens des Zusatzabkommens, von der die Anfrage ausgeht, wird somit nicht eintreten.

In Vertretung

Carstens

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 63551